

Textbaustein Erbvertrag mit vertragsgemäßen und einseitigen Verfügungen

Erbvertrag

...

§ 3 Bindung

Wir nehmen unsere Erklärungen über die gegenseitige Erbeinsetzung mit erbvertraglicher Bindung gegenseitig an. Ein vertragliches Rücktrittsrecht behält sich keiner von uns vor.

Die Regelung der Erbfolge nach dem Längstlebenden sowie alle weiteren Verfügungen sind einseitig getroffen und sollen nur testamentarisch wirken. Sie können von uns jederzeit einseitig widerrufen werden. Dies gilt auch nach dem Tod des Erstversterbenden.

...

Ort, Datum, Unterschrift Vertragsschließende und Notar